

Schriftliche Frage Nr. 281 vom 12. Juni 2018 von Herrn Balter an Frau Ministerin Weykmans bezüglich des DG-Animatorenausweises¹

Frage

Am 13.05.2018 hat das GrenzEcho vom Gala-Abend der frisch ausgebildeten Animatoren von Jugend und Gesundheit („Jukutu“), der Jugendorganisation der Christlichen Krankenkasse, berichtet.

9 Jugendliche ab 16 Jahren hätten den DG-Animatorenausweis erhalten, für den man 60 Std. Ausbildung und 30 Std. Praktikum absolvieren müsse.

Kinder sollen sich entfalten, aber sie brauchen auch Halt und Vorbilder. Die Jugendarbeit spielt nach der Meinung von Vivant-Ostbelgien eine große Rolle dabei, dass Kinder menschliche Qualitäten und soziales Verhalten entwickeln sowie die eigenen Stärken entdecken können.

In diesem Zusammenhang sind meine Fragen an Sie wie folgt:

1. Gibt es einen einheitlichen Lehrplan für den DG-Animatorenausweis? Wenn ja, wer legt die Inhalte fest? Werden die Inhalte regelmäßig auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst?
2. Welche Ausbildungsträger gibt es? Müssen diese bestimmte Kriterien erfüllen?
3. Wie viele Jugendliche in der gesamten DG nehmen an den Kursen teil? Erhalten alle Teilnehmer den DG-Animatorenausweis?
4. Wie ist die Finanzierung der DG-Animatorenausweise aufgebaut?

Antwort

Frage 1: Gibt es einen einheitlichen Lehrplan für den DG-Animatorenausweis? Wenn ja, wer legt die Inhalte fest? Werden die Inhalte regelmäßig auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst?

Antwort:

Das Dekret vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit legt die Kriterien fest.

Artikel 37 sieht die allgemeinen inhaltlichen Kriterien vor, die alle Weiterbildungen erfüllen müssen:

„Art. 37 – Allgemeine inhaltliche Kriterien

Eine Weiterbildung wird durch die Regierung genehmigt, wenn:

- 1. die Weiterbildung:*
 - a) sich überwiegend an Jugendliche mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet oder an Ehrenamtliche richtet, die in der Jugendarbeit im deutschen Sprachgebiet tätig sind;*
 - b) im nicht formalen Bereich Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der personalen Kompetenz, des Gruppenmanagements, der Fachkompetenz oder des gesellschaftspolitischen Engagements vermittelt;*
 - c) für alle Jugendlichen und im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen offen ist.*
- 2. die Anbieter von Weiterbildungen mindestens:*
 - a) über die materiellen Ressourcen für eine optimale Durchführung der Weiterbildung verfügen;*
 - b) fachkundige Referenten einsetzen;*
 - c) den Zielen und dem Zielpublikum angepasste Methoden anwenden und*
 - d) eine Auswertung der durchgeführten Weiterbildung durch die Teilnehmer verpflichtend vorsehen.“*

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

Artikel 39 legt die spezifischen Bedingungen der Grundausbildung fest:

„Art. 39 – Spezifische Bedingungen der Grundausbildung

§1 – Die Grundausbildung besteht aus zwei Ausbildungszyklen.

Der erste Ausbildungszyklus umfasst mindestens 40 Stunden Theorie sowie zusätzlich eine Ausbildung im Bereich der Ersten Hilfe. Er bereitet die Auszubildenden darauf vor, verantwortungsbewusst eine Gruppe junger Menschen zu leiten und diese Gruppe bei der Verwirklichung ihrer Projekte zu unterstützen, eigenständig Animationen oder Projekte zu planen und durchzuführen, Gruppenprozesse zu beobachten - mit einem Augenmerk auf die besondere Fürsorge der Jugendleiter zum Schutz der jungen Menschen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch - und gegebenenfalls pädagogisch adäquat darauf zu reagieren. Der Zyklus vermittelt den Auszubildenden außerdem Wissen über die Strukturen der Jugendarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der zweite Ausbildungszyklus umfasst mindestens 30 Stunden und besteht wahlweise aus:

- 1. einem Praktikum, wobei der Auszubildende von einem Praktikumsbegleiter betreut wird und während mindestens 15 Stunden selbstständig eine Jugendgruppe animiert;*
- 2. einem Praktikum, wobei der Auszubildende von einem Praktikumsbegleiter betreut wird und während mindestens acht Stunden selbstständig eine Jugendgruppe animiert, und einer theoretischen Ausbildung, wobei mindestens 16 Stunden erteilt werden oder*
- 3. einer theoretischen Ausbildung.*

Der zweite Ausbildungszyklus dient dem Vertiefen der im ersten Ausbildungszyklus erworbenen Kenntnisse.“

Abgesehen von diesen dekretalen Bestimmungen gibt es keine weiterführenden detaillierteren Vorgaben.

Die Jugendkommission muss für jede Grundausbildung ihr Einverständnis erteilen. Die Jugendorganisationen reichen die Anträge im Ministerium ein, die diese der Jugendkommission zur Begutachtung vorlegt. Die Jugendkommission selbst organisiert auch eine Grundausbildung.

Die Jugendkommission überprüft, ob die gesetzlich festgelegten Kriterien eingehalten werden und bietet ggf. auch Hilfestellung an, wenn die Inhalte des eingereichten Antrags schwach formuliert sind. Dies geschieht ab und zu, vor allem für den zweiten Ausbildungszyklus.

Der erste Zyklus wird nur von der Jugendkommission und „Jugend & Gesundheit“ angeboten. Beide Organisatoren evaluieren jeden Zyklus jeweils mit den Teilnehmern und den Ausbildern. Auf dieser Grundlage werden die Inhalte der Grundausbildung fortlaufend evaluiert und bei Bedarf entsprechend angepasst. So wurden z.B. 2017 die Kurse „Rechte und Pflichten“ sowie „Wichtigkeit der Jugendarbeit“ für die Grundausbildung der Jugendkommission angepasst.

Alle Grundausbildungen müssen durch die Teilnehmer evaluiert werden (vgl. Dekret). Das eingereichte Programm der Antragsteller muss die Evaluation explizit beinhalten und ausreichend beschrieben sein.

Frage 2: Welche Ausbildungsträger gibt es? Müssen diese bestimmte Kriterien erfüllen?

Antwort:

Ausbildungsträger für den ersten Teil des Ausbildungszyklus sind die Jugendkommission und Jugend & Gesundheit. Einheitsinterne Teile bieten theoretisch alle anerkannten Jugendeinrichtungen an, d.h. die Jugendorganisationen und die Träger der Offenen Jugendarbeit. Alle Jugendeinrichtungen können theoretisch alle Ausbildungszyklen anbieten.

Zusätzlich zu Artikel 37 und 39 des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit müssen die Jugendeinrichtungen die Kriterien des Artikel 38 des Förderdekretes erfüllen:

„Art. 38 – Genehmigung

Die Jugendkommission organisiert die Grundausbildung, die zum „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter“ führt, insofern:

- 1. die Jugendkommission der Regierung wenigstens 45 Tage vor Beginn der Grundausbildung den Stundenplan sowie die Angaben zu den Referenten vorlegt;*
- 2. sie die in den Artikeln 37 und 39 genannten Bedingungen erfüllt.*

Eine Grundausbildung, die nicht durch die Jugendkommission organisiert wird, aber die in den Artikeln 37 und 39 genannten Bedingungen erfüllt, kann zum „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin“ oder „Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter“ führen, wenn:

- 1. sie von der Jugendkommission positiv begutachtet wird;*
- 2. sie für alle interessierten Jugendlichen offen ist;*
- 3. wenigstens 45 Tage vor Beginn der Grundausbildung der Regierung der Stundenplan sowie die Angaben zu den Referenten vorliegen“*

Frage 3: Wie viele Jugendliche in der gesamten DG nehmen an den Kursen teil? Erhalten alle Teilnehmer den DG-Animatorenausweis?

Antwort:

Die Jugendlichen, die die Ausbildung komplett abgeschlossen haben, erhalten den Jugendleiterausweis. Hier Zahlen seit 2010:

2010	53 Ausweise
2011	61 Ausweise
2012	59 Ausweise
2013	55 Ausweise
2014	49 Ausweise
2015	47 Ausweise
2016	72 Ausweise
2017	41 Ausweise
2018	52 Ausweise (bisher)

Die Jugendkommission, die seit dem Jahre 2012 existiert, verfasst jährlich einen Auswertungsbericht. Im Anhang dieses Berichtes befindet sich eine Teilnehmerliste. Zu diesen Zahlen ist anzumerken, dass die Teilnehmer des ersten Zyklus' zum größten Teil dieselben, wie die des zweiten Zyklus' sind.

Auch belaufen sich die Ausbildungen der Patro und der Pfadfinderinnen meistens über 2 Jahre, was bedeutet, dass die Teilnehmer dieser Jugendeinrichtungen nach dem ersten Zyklus bei der Jugendkommission erst in den darauffolgenden Jahren ihre Grundausbildung beenden und erst nach Abschluss den Leiterausweis erhalten können.

Teilnehmer 2012:	1. Zyklus: 76	2. Zyklus: 47
Teilnehmer 2013:	1. Zyklus: 67	2. Zyklus: 58
Teilnehmer 2014:	1. Zyklus: 62	2. Zyklus: 59
Teilnehmer 2015:	1. Zyklus: 58	2. Zyklus: 75
Teilnehmer 2016:	1. Zyklus: 66	2. Zyklus: 67

Frage 4: Wie ist die Finanzierung der DG-Animatorenausweise aufgebaut?

Antwort:

Die DG finanziert die Durchführung der Weiterbildungen.

Die Bezuschussung wird folgendermaßen berechnet: Anzahl Teilnehmer X Anzahl Stunden X 2,75 Euro + Anzahl Referenten (max. 1 Ref. für 5 Teilnehmer) X Anzahl Stunden X 2,75 Euro.

Für externe Referenten kann auf begründete Anfrage hin eine erhöhte Pauschale gezahlt werden: Ext. Referent X Anzahl Stunden, die er erteilt X 27,50 Euro.

Nach Beendigung der Weiterbildung wird ein Bericht eingereicht und anhand der effektiv Anwesenden berechnet und auf die tatsächlichen Ausgaben begrenzt.

Geregelt wird dies durch das Rundschreiben vom 11. Juni 2013. Dort heißt es:

„Durchführung von Grundausbildungen, die zum "Anerkennungsnachweis ehrenamtliche Jugendleiterin" oder "Anerkennungsnachweis ehrenamtlicher Jugendleiter" führen

Eine Stunde wird mit 2,75 Euro pro Teilnehmer und Referent berechnet, wobei für je fünf Teilnehmer ein Referent berücksichtigt werden kann.

Der zuständige Minister kann einen erhöhten Zuschuss für externe Referenten gewähren mit einem Maximum von 27,5 Euro pro Stunde. Eine entsprechende Begründung muss dem Antrag beigefügt werden.

Unter externem Referenten ist ein Referent zu verstehen, der nicht in einer Jugendeinrichtung aktiv ist.

[...] Die Auszahlung des errechneten Zuschusses geschieht nach Abschluss der Grundausbildung oder Weiterbildung anhand der eingereichten Belege der Unkosten, die für die Weiterbildung getätigt wurden. Bei Gewährung von erhöhten Tarifen für externe Referenten, müssen bei der Abrechnung die Honorarkosten sowie der Nachweis des Steuervorzuges beigefügt werden."